



23. April 2026

Eckpunktepapier Pilotprogramm Perspecta

(«Nutzung Potenzial Familiennachzug»)

Begleitmassnahme im Kontext der Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» - Bundesratsentscheid vom 29. Januar 2025 zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials



Inhaltsverzeichnis

A. Übersicht und Grundlagen	3
1. Ausgangslage und Auftrag	3
2. Zielgruppe und Ziele	4
3. Übersicht Pilotprogramm Perspecta	5
B. Eckpunkte	8
1. Erstkontakt, Triage und Beratung BSLB (Programmteil 1)	8
1.1. Grundsätzliches zu Programmteil 1	8
1.2. Eckpunkte Programmteil 1	8
2. Fallführung Perspecta (Programmteil 2)	12
2.1. Was ist die «Fallführung Perspecta»?	12
2.2. Eckpunkte Programmteil 2	14
3. Angebote zur Begleitung von (gut) qualifizierten Personen im Familiennachzug bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration (Programmteil 3)	15
3.1 Einbettung der Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration / Pilotprojekte	15
3.2 Zielgruppe der spezifischen Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration	16
3.3 Eckpunkte und Kernaufgaben der Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration	17
C. Hinweise für die Umsetzung	20
1. Kantonale Mengengerüste (Erstkontakt/Triage)	20
2. Empfehlungen zur Fallführung Perspecta	21
3. Anforderungen an die Angebote zur Begleitung von (gut) qualifizierten Personen im Familiennachzug bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration	22
4. Hinweise zum Thema reglementierte und nicht reglementierte Berufe	23
5. Hinweise zum Monitoring/Evaluation	24



A. Übersicht und Grundlagen

1. Ausgangslage und Auftrag

Der Bundesrat hat im Juni 2024 die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» (Nachhaltigkeitsinitiative) ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Gleichzeitig ist er der Auffassung, dass die Zuwanderung in die Schweiz und das Bevölkerungswachstum mit Herausforderungen verbunden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 29. Januar 2025 eine Reihe von Begleitmassnahmen beschlossen. Diese zielen unter anderem darauf ab, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen.

Die im Bereich der besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials getroffenen Massnahmen stützen sich weitgehend auf den Bericht «Gesamtschau zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials», welcher der Bundesrat am 15. März 2024 verabschiedet hat ([Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials \(Umsetzung Art. 121a BV\). Bericht des Bundesrates](#)). Die Eckpunkte dieser Begleitmassnahmen wurden gemeinsam mit den Sozialpartnern festgelegt.

Im Integrationsbereich hat der Bundesrat im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» am 29. Januar 2025 und 25. Juni 2025 sowie am 22. April 2026 zwei Aufträge erteilt:

- **Auftrag 1:** Das SEM ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit den involvierten Partnern der Kantone und der Wirtschaft für die Laufzeit 2026–2030 ein Pilotprogramm zur besseren Nutzung des Arbeitskräftepotenzials von im Familiennachzug zugewanderten, qualifizierten Personen ausserhalb des Asylbereichs umzusetzen (Pilotprogramm «Perspecta»).
- **Auftrag 2:** Das SEM ist beauftragt, bis April 2026 eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer Meldung von im Familiennachzug zugewanderten Personen mit Beratungsbedarf (unabhängig vom Bildungshintergrund) bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB vorzunehmen.¹

Beide Aufträge werden in einem eigenen, voneinander unabhängigen Zeitplan umgesetzt, hängen inhaltlich jedoch eng zusammen.²

Das vorliegende Eckpunktepapier behandelt die Umsetzung von Auftrag 1 (Umsetzung Pilotprogramm «Perspecta»). Der Auftrag 2 umfasst die rechtliche Verankerung der genannten Meldepflicht BSLB, die ohnehin von den teilnehmenden Kantonen im Rahmen dieses Pilotprogramms umgesetzt wird (siehe Abschnitt und Eckpunkte zu Erstkontakt und Beratung). Das SEM erarbeitet derzeit eine Vorlage zur Ergänzung des Ausländer- und Integrationsgesetzes,

¹ Vgl. [news.admin.ch/de/newnsbwSAAajsnv-nv_Mt3xubHrA](https://www.news.admin.ch/de/newnsbwSAAajsnv-nv_Mt3xubHrA).

² Die Schweizer Integrationspolitik folgt dem Prinzip «Fördern und Fordern». Der Auftrag zur Lancierung des Pilotprogramms Perspecta trägt vorwiegend dem Aspekt des Förderns Rechnung, während beim Auftrag 2 zur Einführung einer Meldepflicht an die Berufsberatung eher Elemente des Forderns im Vordergrund stehen.



welche voraussichtlich im Frühling 2026 (und damit ungefähr zeitgleich mit dem Versand der Einladung zur definitiven Programmeingabe) in die Vernehmlassung gehen wird.

2. Zielgruppe und Ziele

Die Zielgruppe des Pilotprogramms Perspecta sind Personen, welche im Familiennachzug ausserhalb des Asylbereichs in die Schweiz eingereist sind. Sie verfügen über einen Bildungsabschluss aus dem Herkunftsland, der mit einem Niveau Sekundarstufe II oder Tertiärstufe vergleichbar ist.³

2024 reisten rund 42'000 Personen im Familiennachzug in die Schweiz ein – davon waren über 25'000 im Erwachsenenalter.⁴ Der Familiennachzug stellt der zweitwichtigste Zuwanderungsgrund dar. Über zwei Drittel der im Rahmen des Familiennachzugs zu Ehegattinnen und Ehegatten eingereisten Personen sind Frauen. Sie verfügen mehrheitlich über eine vergleichbare Ausbildung auf Sekundarstufe II und höher.⁵

Das SEM schätzt zurzeit die Grösse der Zielgruppe, welche (mindestens) einen Beratungs- und Informationstermin bei der Berufsberatung wahrnehmen wird auf rund 8'000 bis 10'000 Personen. Eine bessere Abschätzung der entsprechenden Mengengerüste wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms möglich sein.

Der Bundesratsbericht «Gesamtschau zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials» vom 15. März 2024 hält gestützt auf verschiedene Studien fest, dass die Integration in den Arbeitsmarkt von Personen, welche im Familiennachzug eingereist sind, nur langsam und unzureichend verläuft. Dies gilt insbesondere für Frauen. Fünf Jahre nach Einreise erzielen nur rund 40% der zugewanderten Frauen im Familiennachzug ein Erwerbseinkommen von über CHF 24'000 pro Jahr. Bei Männern liegt dieser Anteil bei rund 70%. Zugleich erzielen ca. 40% der Frauen gar kein Erwerbseinkommen oder eines, das unter CHF 3'000 pro Jahr liegt; bei Männern liegt dieser Anteil bei 18%. Dies bedeutet, dass das inländische Arbeitskräftepotenzial bei dieser Zielgruppe bei weitem nicht ausgeschöpft ist⁶.

Das Pilotprogramm Perspecta setzt dort an, nämlich bei Personen (im Familiennachzug), die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben. Es ergänzt damit das bereits bestehende Bundesprogramm «Integrationsvorlehre» mit den vorgelagerten Massnahmen, das vorwiegend auf Personen *ohne* Abschluss auf Sekundarstufe II ausgerichtet ist. Das Ziel besteht darin, die berufliche Integration von Personen, welche im Familiennachzug eingereist sind, in den nächsten Jahren weiter zu verbessern und die Arbeitsmarktpartizipation dieser Personen, namentlich

³ Bei den Kantonen, die bereits die INVOL, bzw. die vorgelagerten Massnahmen umsetzen, handelt es sich um eine Ausweitung der bestehenden Zielgruppe (Personen im Familiennachzug ohne Abschluss auf Sekundarstufe II) um jene Personen mit einem Bildungsabschluss aus dem Herkunftsland.

⁴ Angaben zu den kantonalen Mengengerüsten sind im Anhang, Ziffer 1.2 zu finden.

⁵ [BASS \(2020\): Aufenthaltsverläufe von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug, Schlussbericht](#), S. 30ff.

⁶ [BASS \(2020\): Aufenthaltsverläufe von ausländischen Familienangehörigen aus dem Familiennachzug, Schlussbericht](#), S. 44ff.



der Frauen, stetig zu steigern. Die Kantone haben die Möglichkeit, das Pilotprogramm auch für Personen dieser Zielgruppe zu öffnen, die seit längerem in die Schweiz eingereist sind.

Die geplante gesetzliche Verankerung einer Meldung von im Familiennachzug zugewanderten Personen mit Beratungsbedarf bei der BSLB (Auftrag 2) unterstützt diese Zielsetzung.

3. Übersicht Pilotprogramm Perspecta

Die Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta soll soweit möglich an bestehende Strukturen, Prozesse und Zuständigkeiten in den Kantonen anknüpfen.

Die Förderung der beruflichen Integration von Personen im Familiennachzug ausserhalb des Asylbereichs stellt eine besondere Herausforderung dar. Gestützt auf Art. 57 AIG besteht zwar für Bund, Kantone und Gemeinden ein Auftrag zur Information über Integrationsangebote in der Schweiz. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Ansprache und Gewinnung von Personen im Familiennachzug im Hinblick auf eine nachhaltige berufliche Integration mehr Verbindlichkeit und möglichst frühe Information und Beratung sowie bedarfsgerechte Angebote erfordern.

Um die Erreichbarkeit und Gewinnung von Personen im Familiennachzug (ohne Abschluss auf Sekundarstufe II) zu verbessern, werden im Rahmen des Bundesprogramms INVOL seit Anfang 2024 in 20 Kantonen so genannte «vorgelagerte Massnahmen» umgesetzt oder schrittweise ausgebaut. Zentrale Elemente sind dabei der Erstkontakt, die Triage und die Meldung durch die zuständigen Stellen (Einwohnerdienste, Migrationsämter) und die darauffolgende Einladung und Beratung durch die BSLB.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, baut das Pilotprogramm Perspecta auf diesen «vorgelagerten Massnahmen» auf. Das Pilotprogramm besteht aus den folgenden drei «Programnteilen»:

- 1. Erstkontakt, Triage und Beratung (ausgebaute vorgelagerte Massnahmen),**
- 2. Fallführung Perspecta,**
- 3. Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und der beruflichen Integration.**



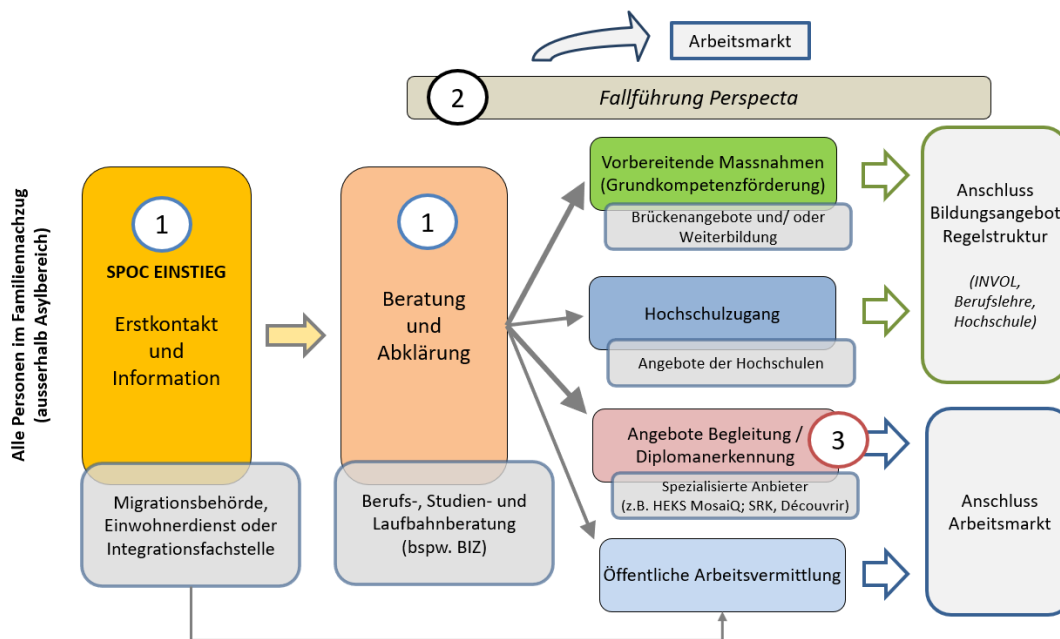


Abbildung 1: Schema Pilotprogramm Perspecta mit den drei Programmteilen und Einbettung in bestehende Strukturen.

Die drei Programmteile beinhalten unterschiedliche, voneinander abgegrenzte Aufgaben und Rollen, die im nachfolgenden Abschnitt B (Eckpunkte) beschreiben sind.

Die Stellen des Erstkontaktes sind verpflichtet, die im Familiennachzug zugewanderten Personen der BLSB⁷ zu melden. Die BSLB müssen danach die gemeldeten Personen zu einem Gespräch einladen. Während die Meldung bzw. die Einladung durch die BSLB also **einen verbindlichen Charakter**⁸ haben, sind die übrigen Programmteile als ein freiwilliges Angebot für die Zielgruppe zu verstehen. Die betreffenden Personen können jederzeit in den Arbeitsmarkt übertreten oder Schritte überspringen. Auch können sie beispielsweise nach der Berufsberatung das reguläre Angebot der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen (siehe auch die Ausführungen unter Abschnitt B, Ziffer 1).

Die Programmteile werden in der Regel von verschiedenen Stellen umzusetzen sein und erfordern daher eine Abstimmung in Bezug auf Zuständigkeiten, Prozesse und Inhalte.

Für die Planung, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms ist es somit zentral, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen (kommunale Einwohnerdienste/Migrationsämter, Bildungsakteure, Fachstellen Integration) sichergestellt ist. Dies

⁷ Bei der Berufsberatung, BSLB, handelt es sich in der Regel um eine öffentliche Institution. Es ist grundsätzlich möglich, auch einen geeigneten, privaten Anbieter für die berufliche Beratung im Rahmen von Perspecta zu mandatieren. Dies ist in der Programmeingabe aufzuzeigen.

⁸ Mit «verbindlich» ist gemeint, dass die BSLB die Zielgruppe zu einem Beratungsgespräch einlädt. Eine rechtliche Verpflichtung der Zielgruppe, einen solchen Beratungstermin wahrzunehmen, besteht im Rahmen des Pilotprogramms nicht. Es wird empfohlen, die Beratung bei der BSLB als Dienstleistung im Interesse der Zielgruppe zu kommunizieren und bewerben.



erfordert unter anderem Abstimmungen auf strategischer Ebene, wobei der Lead für die Umsetzung und innerkantonale Koordination wie bei der INVOL bei den Bildungs- bzw. Berufsbildungsbehörden liegt.



B. Eckpunkte

Der Abschnitt B enthält die zentralen inhaltlichen Rahmenbedingungen, sog. Eckpunkte, der in Abschnitt A aufgezeigten Programmteile. Diese Eckpunkte wurden unter anderem unter Einbindung der Begleitgruppe⁹ des Pilotprogramms Perspecta, verschiedener Praxisgruppen und auf der Basis von Erkenntnissen der vorgelagerten Massnahmen des Bundesprogramms INVOL erarbeitet. Die Rückmeldungen der Kantone im Rahmen der Interessensbekundung zum Pilotprogramm Perspecta wurden bei der Erarbeitung berücksichtigt. Die Eckpunkte dienen den Kantonen als Vorgabe, oder wenn entsprechend gekennzeichnet als Empfehlung für die Programmeingabe- und Umsetzung.

1. Erstkontakt, Triage und Beratung BSLB (Programmteil 1)

1.1. Grundsätzliches zu Programmteil 1

Für jene 20 Kantone, die bereits an den «vorgelagerten Massnahmen» der INVOL teilnehmen, ergeben sich für diesen ersten Programmteil «Erstkontakt und Beratung BSLB» wenig Neuerungen. Sie können sich weitgehend auf die bestehenden Prozesse und Abläufe der vorgelagerten Massnahmen abstützen. Diese sollen jedoch, wo nötig, ergänzt und erweitert werden.

Ergänzung zu den «vorgelagerten Massnahmen» sollen neu auch jene Personen aus dem Familiennachzug bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) gemeldet werden, die im Herkunftsland bereits einen Bildungs- oder Berufsabschluss erworben haben. Diese Zielgruppe soll im Anschluss an die Meldung durch die BLSB ebenfalls zu einem Informations- und Beratungsgespräch eingeladen werden.

Das Ziel ist somit, dass grundsätzlich alle neu eingereisten Personen im Familiennachzug (mit Beratungsbedarf – siehe Beschreibung unter Eckpunkt 1) von den Stellen des Erstkontakts künftig bei der Berufsberatung gemeldet werden. Die Stellen des Erstkontakts sind in der Regel die Migrationsbehörden oder die Einwohnerdienste. Die BSLB lädt die gemeldeten Personen anschliessend zu einem Informations- und Beratungsgespräch ein.

1.2. Eckpunkte Programmteil 1

Nr.	Eckpunkt
1	<p><u>Erstkontakt, Erfassung Bildungshintergrund/Arbeitserfahrung und Triage bei den Migrationsbehörden oder Einwohnerdiensten</u></p> <p>Im Kontext des neuen Pilotprogramms ist vorgesehen, dass bei <i>allen</i> Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten (im Familiennachzug) beim Erstkontakt auf der Basis eines einfachen, schematischen Rasters der Bildungshintergrund und weitere rudimentäre Angaben erfasst werden – im Hinblick auf die weiterführende Information und Beratung bei der BSLB. Das SEM wird zusammen mit Vertretenden aus der Praxis</p>

⁹ In der Begleitgruppe waren vertreten: SBBK, SK BSLB, KdK, EDK, KID, VKM, VSED, SGV, SSV, KBAE, swissuniversities, Sozialpartner, SBFI sowie SECO



eine angepasste Vorlage (Triageraster) ausarbeiten¹⁰. Der Erstkontakt¹¹, die Erfassung des Bildungshintergrunds/Arbeitserfahrung und die Triage erfolgt **je nach kantonalen Organisation** entweder durch die kantonalen **Migrationsbehörden** oder die kantonalen/kommunalen **Einwohnerdienste**. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. in Ergänzung zum Erstkontakt auf der Gemeinde) können diese Schritte (oder Teile davon) auch bei den **Integrationsfachstellen** erfolgen. Der Erstkontakt kann mit geeigneten, ersten Informationen ergänzt werden.

Meldepflicht¹² bei der BSLB: Es sind alle Personen im Familiennachzug mit Beratungsbedarf durch die Migrationsbehörde oder die Einwohnerdienste bei der BSLB zu melden. Bei der Meldung leitet die Stelle des Erstkontakts die Angaben zur Person an die BSLB weiter.¹³ Der Beratungsbedarf ist nach objektiven Kriterien festgelegt, und stellt grundsätzlich nicht auf subjektive Motive ab (wie gegenwärtiges Interesse/Motivation der betroffenen Person/Familienplanung). Alle gemeldeten Personen werden von der Berufsberatung zu einem Informations- und Beratungstermin eingeladen. Bei Bedarf wird eine Erinnerung verschickt oder ein neuer Termin vereinbart. Die Beratung bei der BSLB sollte als Dienstleistung kommuniziert und beworben bzw. der Sinn und Nutzen der Beratung für die Person erläutert werden.

Definition des Beratungsbedarfs: Der **objektive Beratungsbedarf** ist gegeben **bei allen Personen im erwerbsfähigen Alter im Familiennachzug**, die zum Zeitpunkt des Erstkontakts keine Arbeitsstelle¹⁴ oder keinen Ausbildungsplatz haben bzw. nicht unmittelbar in Aussicht haben. Dies betrifft sowohl Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation (Diplom) als auch Personen ohne Sek II-Ausbildung (bisherige Zielgruppe der vorgelagerten Massnahmen).

Die nötigen Kontaktangaben sowie der Bildungshintergrund der Personen mit festgestelltem Beratungs- oder Ausbildungsbedarf werden somit der BSLB gemeldet. Diese verschickt eine Einladung für ein Informations- und Beratungsgespräch. Alternativ könnte die Anmeldung beim BIZ für ein Beratungsgespräch auch direkt vom Migrationsamt oder dem Einwohnerdienst vorgenommen werden (bspw. mittels eines online-Anmeldetools). Eine Vorlage für das eingangs erwähnte Triageraster sowie ein

¹⁰ <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html> abgerufen werden.

¹¹ Je nach kantonalem System ist diese unterschiedlich ausgestaltet. Beispielsweise könnte dieser Schritt bei der Abholung des Ausländerausweises eingeplant werden.

¹² Die Meldepflicht richtet sich an die Migrationsbehörden oder die Einwohnerdienste, Personen im Familiennachzug mit Beratungsbedarf bei der Berufsberatung (BSLB) zu melden sowie an die BSLB die gemeldeten Personen zu einem Informations-/Beratungstermin einzuladen. Von den gemeldeten Personen wird erwartet, dass sie den Informations-/Beratungstermin wahrnehmen, sie können aber nicht dazu verpflichtet werden.

¹³ Falls die betreffende, im Familiennachzug zugewanderte Person mit der Meldung nicht einverstanden ist, muss sie die Möglichkeit haben, Widerspruch anzumelden. Zusätzlich sind die kantonalen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

¹⁴ Es empfiehlt sich auch, Personen mit einem z.B. tiefen Arbeitspensum oder einer Beschäftigung in einem Bereich, der nicht ihrer Qualifikation entspricht zu melden.



	<p>Begleitdokument zum Raster und zur Zielgruppe z.H. der Stellen des Erstkontakts wird vom SEM in Zusammenarbeit mit Vertretern der Praxis angepasst werden.¹⁵ Die Vorlage kann vom Kanton bei Bedarf angepasst/ergänzt werden.</p> <p>Auch Personen, die beispielsweise aufgrund von Betreuungspflichten aktuell nicht für einen Berufseinstieg verfügbar sind, sollen eine erste informierende Beratung bei der BSLB wahrnehmen, um mögliche Zukunftsperspektiven zu besprechen und grundlegende Informationen zum Bildungssystem in der Schweiz zu erhalten.</p>
2	<p><u>Individuelle Beratung/Abklärung bei der Berufsberatung</u>¹⁶:</p> <p>Im Beratungsgespräch werden die zugewiesenen Personen über das Bildungssystem der Schweiz, die Anforderungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt und je nach Beratungsbedarf über den Stellenwert eines Sek II-Abschlusses oder den Prozess der Diplomanerkennung u.ä. informiert sowie das Potenzial und die Eignung für weiterführende Massnahmen zur Bildungs- oder Arbeitsmarktintegration abgeklärt.</p> <p>Empfehlung: Das SEM empfiehlt, die Abklärungen bei der Berufsberatung mindestens in zwei Beratungseinheiten zu unterteilen und ein erstes Gespräch auf eine beratende Information zu beschränken. In einem zweiten Gespräch werden beispielsweise eine Abklärung des Potenzials der Person und mögliche Bildungswege empfohlen, je nach Bedarf unter Berücksichtigung geeigneter Diagnostik-Tools.</p> <p>Empfehlung: Das SEM empfiehlt, für die Abklärungen und Beratung bei der BSLB Instrumente zu verwenden, welche für migrationsspezifische Fragestellungen geeignet sind. Die Instrumente zur Potenzialabklärung, welches das SEM im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz entwickelt hat, können als Vorlage genutzt werden¹⁷.</p> <p>Empfehlung: Personen, welche trotz Erinnerung und Terminerneuerung nicht bei der Berufsberatung erschienen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal kontaktiert.</p> <p>Empfehlung: Die Gesetzgebung in gewissen Kantonen sieht eine Kostenbeteiligung der beratenen Person für die Dienstleistung der Berufsberatung vor. Das SEM empfiehlt, die erste(n) Beratungseinheit(en) kostenlos anzubieten und sich bei vertiefenden Beratungseinheiten an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zielgruppe zu orientieren.</p> <p>Empfehlung: Die BSLB gibt (als Ergebnis und Produkt der Informations- und Beratungseinheiten) schriftliche Empfehlungen an die beratene Person ab. Die Empfehlungen werden in der Fallführung als Basis zur Erarbeitung eines beruflichen Integrationsplans sowie zur weiteren Begleitung verwendet.</p>

¹⁵ Die bisherige Vorlage kann im CUG-Bereich unter <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html> abgerufen werden.

¹⁶ Bei der Berufsberatung, BSLB, handelt es sich in der Regel um eine öffentliche Institution. Es ist grundsätzlich möglich, auch einen geeigneten, privaten Anbieter für die berufliche Beratung im Rahmen von Perspecta zu mandatieren. Dies ist in der Programmeingabe aufzuzeigen.

¹⁷ [Potenzialabklärungen bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen](#)



3	<p><u>Sprachstand der Neuzugezogenen:</u></p> <p>Für die Einschätzung des Beratungs- und Ausbildungsbedarfs bei der Stelle des Erstkontakts (Migrationsbehörde, Einwohnerdienste) und/oder für das Gespräch bei der Berufsberatung sind minimale Sprachkenntnisse einer Landessprache notwendig.</p> <p>Empfehlung: Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, soll der Einsatz von professionellen Dolmetschenden gewährleistet werden. Dazu können die finanziellen Beiträge für die Umsetzung dieses Pilotprogramms (sowie für die vorgelagerten Massnahmen) wo nötig auch für die Entschädigung von Dolmetschenden beim Erstkontakt oder bei der Berufsberatung eingesetzt werden.</p> <p>Denkbar ist auch, dass im Hinblick auf später folgende, vertiefende Abklärungen bei der Berufsberatung (Assessment, Potenzialabklärung) Sprachkurse besucht werden. Diese können subsidiär (in der Regel ab A2, siehe Rundschreiben Ziffer 5.2.1) ebenfalls über das Pilotprogramm finanziert werden. Solche zwischengeschaltete Sprachfördersequenzen sind mit der Fallführung Perspecta abzustimmen. In der Eingabe ist anzugeben, wer in diesem Fall eine Anmeldung für einen Sprachkurs vornimmt und wie gewährleistet wird, dass die Person per Ende des Sprachkurses wieder für den Termin bei der BSLB angemeldet oder von dieser für ein Beratungsgespräch eingeladen wird (bspw. Follow-up durch die fallführende Stelle).</p>
4	<p><u>Bedürfnisse von Frauen und Vereinbarkeit von Familie und Beruf:</u></p> <p>Der Kanton zeigt auf, wie bei der individuellen Beratung bzw. der Abklärung bei der Berufsberatung sowie hinsichtlich der Potenzialabklärung den besonderen Bedürfnissen/Lebenssituationen von Frauen Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt wird. Dies betrifft sowohl die Wahrnehmung der Beratungstermine (flexible Terminvereinbarung, wo möglich Betreuungsangebote), die Beratung hinsichtlich kantonaler Angebote im Zusammenhang mit Kinderbetreuung, als auch (wenn vorhanden) Optionen von Teilzeitausbildungen oder Teilzeitstellen.</p>
5	<p><u>Integrationsvereinbarung/-Empfehlung:</u></p> <p>Empfehlung: Bei der Meldung der Zielgruppen an die Berufsberatung oder für eine Teilnahme an Informations- und Beratungstermine, insbesondere der BSLB, kann der Einsatz einer Integrationsempfehlung gemäss Art. 58b AIG vorgesehen werden.</p> <p>Falls ein besonderer Integrationsbedarf besteht, können die kantonalen Migrationsämter grundsätzlich auch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung vorsehen.¹⁸</p> <p>Diese ist im Kontext des Pilotprogramms Perspecta bzw. der vorgelagerten Massnahmen auf die Wahrnehmung eines Beratungstermins bei der BSLB oder Teilnahme</p>

¹⁸ Ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländern, die einen völkerrechtlichen Anspruch auf eine Bewilligung haben (Personen im Geltungsbereich der Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) oder bei denen das AIG den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nicht vorsehen (bspw. Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern).



	<p>an Sprachkursen zu beschränken. Für den Besuch weiterführender Bildungsangebote oder den Prozess der Diplomanerkennung ist die Integrationsvereinbarung kein geeignetes Instrument.</p> <p>Die Berufsberatung kann den Stellen des Erstkontakts eine Rückmeldung machen, ob die betreffende Person den Termin bei der Berufsberatung wahrgenommen hat.</p>
--	---

Es ist darauf hinzuweisen, dass die am Pilotprogramm teilnehmenden Personen jederzeit in den Arbeitsmarkt übertreten oder die Regelangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können. Gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) stehen die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung allen in der Schweiz wohnhaften Personen zur Verfügung – dies, sofern sie vermittelbar sind. Personen, die im Familiennachzug eingereist sind, können sich somit jederzeit bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung anmelden. Die Stellen des Erstkontakts und die BSLB informieren daher über die Angebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die BSLB kann eine entsprechende Empfehlung abgeben. Die nachfolgenden Grundlagen und Eckpunkte beziehen sich auf Personen, bei denen eine Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach der Beratung und Abklärung durch die BSLB noch nicht angezeigt ist, weil andere Massnahmen im Vordergrund stehen (z.B. Spracherwerb, Abklärungen in Zusammenhang mit der Diplomanerkennung etc.).

2. Fallführung Perspecta (Programmteil 2)

2.1. Was ist die «Fallführung Perspecta»?

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der berufliche Einstieg von Personen im Familiennachzug Zeit braucht und mit bedeutenden Herausforderungen verbunden sein kann. Die Einrichtung einer Fallführung ist für Personen *ausserhalb* des Asylbereichs und der Sozialhilfe neu und soll zu einer nachhaltigen beruflichen Integration von Personen im Familiennachzug und damit zu einer besseren Ausschöpfung dieses Arbeitskräftepotenzials beitragen.

Die Fallführung Perspecta¹⁹ berät und unterstützt bei Bedarf Personen im Familiennachzug auf dem Weg in den Arbeitsmarkt. Die Fallführung legt gemeinsam mit der beratenen Person berufliche Ziele und ein Vorgehen fest. Ziel ist es, den Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten oder Dienstleistungen so zu planen, zu organisieren und zu koordinieren, dass Personen mit Unterstützungsbedarf bestmöglich gefördert werden.

Die Fallführung Perspecta fokussiert auf berufs- und ausbildungsbezogene Themen und die damit verbundenen Aspekte (u.a. Sprachkurse, Vereinbarkeit mit Familie, Kinderbetreuung, Zugang zu Jobcoaching oder zur Begleitung bei Verfahren zur Diplomanerkennungsmöglichkeiten, finanzielle Fragen). Sie hat zur Aufgabe, die beratenen Personen auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt bedarfsorientiert und mit einer aktiven Haltung zu begleiten (d.h. wenn beispielsweise der Prozess zum Berufseinstieg stockt und sich die Person nicht mehr meldet, fasst die Fallführung aktiv nach).

¹⁹ Bei Bedarf kann in einem Kanton für die Umsetzung dieses Programmteils auch ein abweichender Begriff gewählt werden.



Die Fallführung Perspecta des Pilotprogramms ist von der Fallführung im Kontext der Sozialhilfe bzw. der Fallführung Integration (im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz IAS) *klar* zu unterscheiden. Sie richtet *keine* wirtschaftliche Sozialhilfe²⁰ aus, hat auch keine Finanzkompetenzen (z.B. für Kostengutsprachen) und unterscheidet sich in weiteren Punkten wie Intensität, Dauer und Verbindlichkeit von der Fallführung im Rahmen der IAS oder der Sozialhilfe.

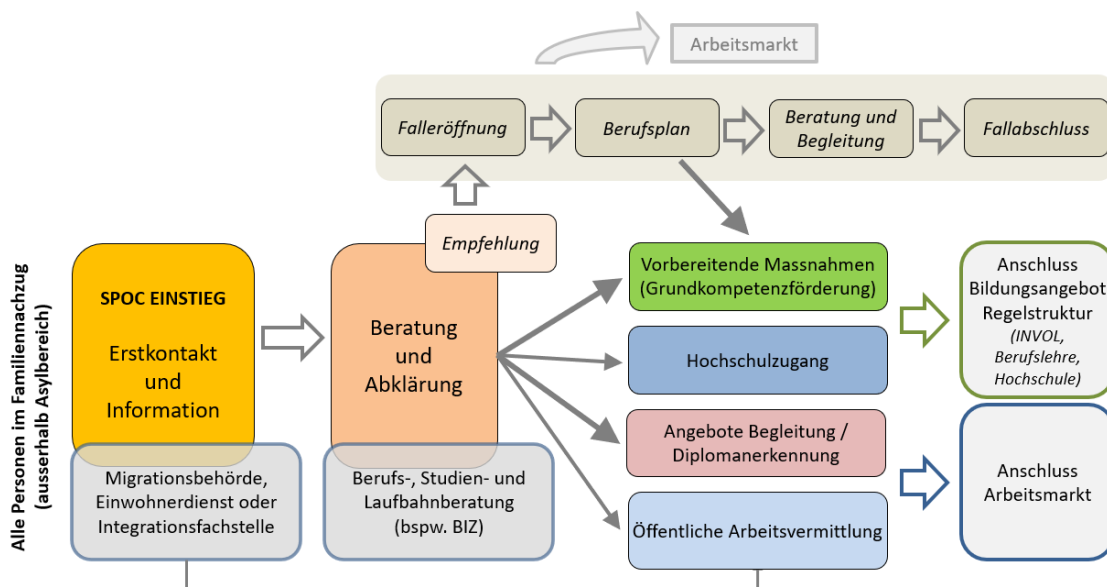


Abbildung 2: Schema Pilotprogramm Perspecta mit Fokus auf die Fallführung Perspecta

Abbildung 2 zeigt die Fallführung Perspecta im Rahmen des Pilotprogramms: Die Fallführung beginnt mit der Anmeldung der beratenen Person bei der fallführenden Stelle. Basierend auf den Empfehlungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) vereinbart die fallführende Stelle mit der beratenen Person zu erreichende berufliche Ziele und plant die Schritte zur Zielerreichung. Diese werden in einem Plan festgehalten. In der folgenden Zeit führt die fallführende Stelle mit der beratenen Person nach Bedarf Gespräche oder Standortbestimmungen durch, ist Ansprechstelle bei Fragen und Herausforderungen (z. B. Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten) und bietet für die beratene Person Orientierung und praktische Unterstützung im beruflichen Integrationsprozess. Ausserdem ist sie für die Falldokumentation zuständig und hält Kontakt mit anderen involvierten Stellen (beispielsweise mit der BSLB). Die Fallführung begleitet den Übergang in den Arbeitsmarkt und endet in der Regel einige Zeit, nachdem die beratene Person in den Arbeitsmarkt eingetreten ist. Tritt die Person in ein Regelstrukturangebot der Bildung ein (z.B. Berufslehre oder Hochschulausbildung), endet die Fallführung, wobei die Zuständigkeit für eine allfällige Begleitung oder Beratung an die betreffende Regelstruktur übergeht.

²⁰ Mit wenigen Ausnahmen (Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern) ist der Familiennachzug in der Schweiz an die Bedingung geknüpft, über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen.



2.2. Eckpunkte Programmteil 2

Nr.	Eckpunkt
1	<p><u>Anmeldung bei der fallführenden Stelle (siehe Abbildung 2)</u></p> <p>Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit informiert die BSLB über die Fallführung Perspecta und empfiehlt beratenen Personen, das Angebot zu nutzen. Die Anmeldung bei der fallführenden Stelle findet in der Regel nach den Informations- und Beratungsgesprächen bei der BSLB statt. Bei der Anmeldung leitet die BSLB, mit Einverständnis der beratenen Person (Schweigepflichtentbindung) die Kontaktdaten der beratenen Person sowie Ergebnisse von Abklärungen und schriftliche Empfehlungen zum weiteren Vorgehen an die fallführende Stelle weiter. Dabei sind die kantonalen Datenschutzbestimmungen zu beachten.</p>
2	<p><u>Aufgaben der fallführenden Stelle</u></p> <p>Die Fallführung Perspecta beginnt mit der Anmeldung der beratenen Person und endet im Regelfall einige Zeit (z.B. nach drei bis zwölf Monaten bzw. nach Bedarf) nach deren Eintritt in den Arbeitsmarkt.²¹</p> <p>Die fallführende Stelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falleröffnung und Information der beratenen Person zum Angebot Fallführung - Ausarbeitung eines Berufsplans in Kooperation mit der beratenen Person auf Basis der schriftlichen Empfehlungen der BSLB (Vereinbarung von Zielen, Planung der einzelnen Schritte zur Zielerreichung) - Durchführung von Beratungsgesprächen oder Standortbestimmungen mit der beratenen Person (Frequenz/Intensität nach Bedarf) - Orientierung und praktische Unterstützung bei der Umsetzung des Berufsplans für die beratene Person; namentlich auch in den Themenbereichen Spracherwerb, Teilzeitmodelle, Kinderbetreuung, finanzielle Fragen (im Zusammenhang mit dem Berufseinstieg, z.B. der Finanzierung von Intensivsprachkursen) - Kontakt mit anderen involvierten Stellen (bspw. mit der BSLB, Sprachkursen, Angebot zur Begleitung bei der Diplomanerkennung) - Falldokumentation gemäss Empfehlungen im Anhang (Entscheide nachvollziehbar dokumentieren, Erfolgsmessung) - Fallabschluss (Abschlussgespräch, Übergabe der Falldokumentation an die beratene Person).

²¹ Da das Angebot freiwillig ist, endet es jederzeit auf Wunsch der beratenen Person.



3	<p><u>Grundsätze der «Fallführung Perspecta»</u></p> <p>Als Teil des Pilotprogramms ist die Fallführung Perspecta ein ergänzendes Angebot für die Zielgruppe auf ihrem Weg in Beruf und Arbeitsmarkt. Diese kann auf Empfehlung der BSLB von allen Personen der Zielgruppe in Anspruch genommen werden²².</p> <p>In Abgrenzung zur BSLB, welche für die inhaltliche Beratung rund um Beruf und Ausbildung zuständig ist, ist die fallführende Stelle für die Begleitung des Prozesses bzw. der Umsetzung der vereinbarten beruflichen Ziele zuständig. Die fallführende Stelle macht keine Zuweisung in Massnahmen, schlägt der beratenen Person aber passende Angebote vor (z.B. Sprachkurse, Begleitung bei Verfahren zur Diplomanerkennung, Jobcoaching) und bietet bei Bedarf administrative Unterstützung bei Anmeldeprozessen etc. an. Sie bietet auch Unterstützung bei übergeordneten Themen wie z.B. dem Zugang zur Kinderbetreuung oder finanziellen Fragen (Stipendien etc.). Sie macht keine Kostengutsprachen, weist die beratene Person jedoch auf Finanzierungsmöglichkeiten für Massnahmen (beispielsweise Bildungsgutscheine) hin und kann bei Bedarf helfen, eine Finanzplanung (im Hinblick auf die berufliche Integration) zu erstellen.</p> <p>Die Fallführung ist durchgehend (keine Zuständigkeitswechsel) und funktioniert bedarfsorientiert, d.h. Unterstützung kann auch nur punktuell angefordert werden (modulare Logik). Die Bedürfnisse von Frauen und Personen mit Betreuungspflichten werden bei der Beratung und beruflichen Planung berücksichtigt. Bei Bedarf werden für die Beratungstermine professionelle Dolmetschende beigezogen. Die Fallführung Perspecta ist so ausgestaltet, dass sie beratene Personen in schwierigen Phasen motivieren kann, am Ball zu bleiben.</p>
4	<p><u>Umsetzung in den Kantonen</u></p> <p>Die Kantone entscheiden – im Rahmen der in diesem Grundlagedokument formulierten Eckpunkte – über die Umsetzung und institutionelle Ansiedlung der Fallführung Perspecta. Das SEM empfiehlt, eine Ansiedlung bei der BSLB oder bei der Integrationsförderung zu prüfen. Es ist jedoch möglich, die Fallführung Perspecta auch kantonsübergreifend zu organisieren oder extern zu beschaffen. Die Verortung der fallführenden Stelle und die Ausgestaltung der Fallführung Perspecta sollte jedoch in bestehende kantonale Strukturen und Prozesse eingebettet sein.</p>

3. Angebote zur Begleitung von (gut) qualifizierten Personen im Familiennachzug bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration (Programmteil 3)

3.1 Einbettung der Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration / Pilotprojekte

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vielen (staatlichen) Stellen, insbesondere auf kantonaler und kommunaler Ebene, häufig das notwendige Fachwissen für eine gezielte und nachhaltige Beratung oder Begleitung in Bezug auf die Prozesse, Vorgehensweisen und Zuständigkeiten bei der Diplomanerkennung sowie bei der Vergleichbarkeit von im Ausland erworbenen

²² Die betreffenden Personen können nach den Terminen bei der Berufsberatung die Fallführung auch später in Anspruch nehmen, falls beispielsweise in einer ersten Phase/in den ersten Jahren nach Einreise Betreuungspflichten im Vordergrund stehen.



Berufsqualifikationen fehlt. Hinzu kommen unterschiedliche föderale Kompetenzen bei der Zulassung zur Berufsausübung bei so genannten reglementierten Berufen (s. unten). Falls entsprechende Unterstützung vorhanden ist, erfolgt diese meist in der kantonalen BSLB.

Der Arbeitsmarktzugang von ausländischen Arbeitssuchenden hängt auch davon ab, ob sie eine Tätigkeit in einem reglementierten oder einem nicht reglementierten Beruf suchen. Ist ein Beruf in der Schweiz nicht reglementiert, dürfen Personen direkt mit ihren ausländischen Berufsqualifikationen arbeiten. Weitere grundlegende Informationen zum Anerkennungsverfahren von reglementierten oder nicht reglementierten Berufen sind im Abschnitt C, Ziffer 4 zu finden.

In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt das SEM bereits einzelne Pilotprojekte, in welchen (gut) qualifizierte anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und Personen im Familiennachzug im Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und beim Einstieg in den Arbeitsmarkt begleitet werden. Mit vier regionalen, zeitlich begrenzten Pilotprojekten konnten erste Erfahrungen dazu gesammelt werden, wie (gut) qualifizierte Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen konkret auf dem Weg zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation und bei der beruflichen Integration unterstützt werden können. Die Umsetzung dieser Pilotprojekte wird evaluiert, gestützt auf einen Bundesratsbeschluss²³. Der Schlussbericht wird 2027 vorliegen.

3.2 Zielgruppe der spezifischen Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration

Wie im Kapitel A beschrieben, gehören (neben den Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II) gut qualifizierte Personen aus dem Familiennachzug zur Zielgruppe des Pilotprogramms. Sie verfügen über eine berufliche Qualifizierung, die über die schulische Grundbildung in ihrem Herkunftsstaat hinaus geht, d.h. über einen vergleichbaren Abschluss auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur wenige Länder ein duales Berufsbildungssystem wie die Schweiz kennen. Hierzulande werden viele berufliche Qualifikationen auf der Sekundarstufe II erworben, während in anderen Ländern der Erwerb der gleichen Qualifikationen auf Tertiärstufe erfolgt.

Das SEM empfiehlt, als Referenz und zur Orientierung Schweizer Bildungsabschlüsse bzw. etablierte Qualifikationsrahmen zu verwenden:

- Für die **berufliche Grundbildung** auf der Sekundarstufe II das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ), das in der Regel auf Niveau 4 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)²⁴ Berufsbildung eingestuft wird.
- Für die **Höhere Berufsbildung** (Tertiär B)
 - Eidg. Fachausweis (nach eidg. Berufsprüfung; Niveau 5 oder 6 gemäss NQR)

²³ BRB vom 8. Mai 2024. Dabei handelt es sich um die Projekte HEKS MosaiQ, das Innovationsprojekt Langzeitpflege des SRK, «Proacte» der Association Découvrir sowie «Access fast track» von Capacity.

²⁴ Weitere Informationen zum NQR vgl. [hier](#).



- Eidg. Diplom (nach höherer Fachprüfung; Niveau 6, 7 oder 8 gemäss NQR)
- Diplom nach Bildungsgang an Höheren Fachschulen (Niveau 6 gemäss NQR)
- Für die **akademische Bildung** (Tertiär A)
 - Bachelor von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und universitären Hochschulen (Niveau 6 gemäss europäischem Qualifikationsrahmen EQR)²⁵
 - Master von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und universitären Hochschulen (Niveau 7 gemäss EQR)
 - Doktorate universitärer Hochschulen (Niveau 8 gemäss EQR)

Die Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration sind grundsätzlich für Personen aus dem Familiennachzug mit Abschlüssen im Rahmen der oben genannten Bildungsniveaus ausgerichtet. Die Teilnehmenden werden in der Regel in Absprache mit der Fallführung Perspecta auf der Basis eines beruflichen Integrationsplans angemeldet.

Personen aus dem Familiennachzug mit einem Äquivalent zur (gymnasialen) Maturität steht der Hochschulzugang offen. Ob allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II der Schweizer (gymnasialen) Maturität entsprechen, wird von den jeweiligen Hochschulen abgeklärt, es gibt dafür keine zentrale Stelle. Im Rahmen von Perspecta sind keine spezifischen Begleitmassnahmen hinsichtlich der Anerkennung von (gymnasialen) Maturitätszeugnissen oder der Förderung des Zugangs zu den Schweizer Hochschulen vorgesehen. Im Rahmen der Fallführung Perspecta können jedoch Betroffene bezüglich Vorgehen beraten werden.

3.3 Eckpunkte und Kernaufgaben der Angebote zur Begleitung bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration

Qualifizierte Personen im Familiennachzug sollen möglichst gemäss ihrer Ausbildung beruflich im Schweizer Arbeitsmarkt Fuss fassen. Zur Erreichung dieses Ziels benötigen sie eine bedarfsgerechte, individuelle Unterstützung und Begleitung. Gleichwohl können für solche Angebote Anforderungen und Rahmenbedingungen herausgeschält werden, die für eine effiziente und wirkungsvolle Begleitung wichtig sind. Frühere Studien²⁶ und Erfahrungen aus den vom SEM unterstützten vier regionalen Pilotprojekten zeigen, dass es oft um hochindividualisierte Anerkennungswege bzw. Wege in den Arbeitsmarkt geht, bei denen der Erfolg wesentlich von einer kompetenten kontinuierlichen Begleitung abhängt.

Zu den Kernaufgaben der Begleitung von qualifizierten Personen aus dem Familiennachzug zählen insbesondere:

- die Unterstützung im Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (um eine Diplomanerkennung, Niveaubestätigung oder Niveaubescheinigung zu erlangen),
- die Begleitung beim Absolvieren gegebenenfalls erforderlicher Ausgleichsmassnahmen als Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation sowie

²⁵ Weitere Informationen zum EQR vgl. [hier](#) > EQR-Empfehlung.

²⁶ Vgl. u.a. [Ecoplan \(2025\)](#), [Spadarotto \(2019\)](#).



- die Förderung der beruflichen Integration, u.a. durch Hilfe bei der Stellensuche und gezieltes Bewerbungscoaching. Je nach Ausbildungshintergrund und Berufsqualifikation wird es notwendig sein, im angestrebten oder in einem verwandten Berufsfeld Arbeitsmarkterfahrungen zu sammeln und valorisieren zu lassen (z.B. über Arbeitszeugnisse).

Daher endet die Unterstützung nicht mit der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation, sondern kann bei Bedarf bis zum Antritt eines entsprechenden Bildungsangebots oder zum Eintritt in den Arbeitsmarkt fortgesetzt werden. Darüber hinaus übernimmt die Fallführung Perspecta bei Bedarf die Begleitung bei einem Arbeitsmarkteintritt, um bei späteren Fragen entsprechend weiterhelfen zu können, siehe Abschnitt B, Ziffer 2.2; oder bei einem Eintritt in ein Bildungsangebot der zuständigen Regelstruktur.

Angebote, welche qualifizierte Personen im Familiennachzug bei der Diplomanerkennung und beim Berufseinstieg im Schweizer Arbeitsmarkt begleiten, beinhalten drei Kernaufgaben, die nachfolgend erläutert und als Eckpunkte aufgenommen werden.

Nr.	Eckpunkt
1	<p><u>Unterstützung im Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</u></p> <p>Die Angebote unterstützen und begleiten qualifizierte Personen im Familiennachzug im Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, sei es bei der Erlangung einer Diplomanerkennung eines reglementierten Berufs, einer Niveaubestätigung für einen nicht reglementierten Beruf der beruflichen Grundbildung oder einer Niveaubescheinigung eines Tertiärabschlusses, der in einen nicht reglementierten Beruf führt.</p> <p>Zugleich ist es wichtig, auch alternative Qualifizierungswege für Erwachsene zu prüfen, die gegebenenfalls anstelle einer Diplomanerkennung in Betracht gezogen werden können, wie etwa ein Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)²⁷.</p>
2	<p><u>Unterstützung beim Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen</u></p> <p>Müssen Personen im Familiennachzug zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation Ausgleichsmassnahmen absolvieren, werden sie dabei von den Angeboten gezielt unterstützt. Je nach Art der Massnahme – sei es das Nachholen bestimmter Lerninhalte, das Ablegen einer Prüfung oder ein praktischer Einsatz – gestaltet sich die Unterstützung entsprechend unterschiedlich. Sie umfasst beispielsweise Hilfestellung beim Kontakt mit Ausbildungsinstitutionen, die das erforderliche Modul anbieten, die Recherche zu Finanzierungsmöglichkeiten oder die Suche nach einem Betrieb, der einen begleiteten Praxisplatz zur Verfügung stellt.</p> <p>Dabei sind parallel auch Sprachförderangebote einzuplanen, die dem Erwerb der für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation notwendigen Sprachkenntnisse dienen.</p>

²⁷ Entweder durch den direkten Zugang zu Prüfungen oder durch Validierung von Bildungsleistungen, gemäss Art. 32 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) von 2002.



3 Begleitung beim Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt

Erfahrungen zeigen, dass die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation – mittels einer Diplomanerkennung, einer Niveaubestätigung oder einer Niveaubescheinigung – allein oft nicht ausreicht, um Personen nachhaltig im angestrebten Beruf oder Berufsfeld zu integrieren. Zuweilen sind auch andere Wege zu beschreiten, um einen nachhaltigen Arbeitsmarkteintritt anzustreben. Entscheidend für einen erfolgreichen Berufseinstieg ist vielmehr, dass (gut) qualifizierte Personen mit (anerkannten) ausländischen Berufsqualifikationen beim Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt begleitet werden. Die migrierten Personen können beim Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt zum einen stark von Türöffnern profitieren, zum anderen brauchen sie Gelegenheiten, ihre Kompetenzen unter Beweis zu stellen, bspw. in Form von Schnuppertagen oder -wochen, Lerneinsätzen oder Praktika. Der Erwerb von Arbeitsmarkterfahrung kann und soll auch parallel zu den Kernaufgaben 1 und 2 erfolgen.

Die Angebote unterstützen bei Bedarf (gut) qualifizierte Personen im Familiennachzug beim Berufseinstieg, zum Beispiel durch Unterstützung bei der Stellensuche oder gezieltes Bewerbungscoaching. Letzteres kann von den Angeboten auch extern beschafft bzw. unter Nutzung der Regelstrukturen angeboten werden.²⁸ Für (gut) qualifizierte Personen, die keine Diplomanerkennung anstreben, sondern hauptsächlich Unterstützung beim Arbeitsmarkteintritt benötigen, kann auch ein ergänzendes Angebot²⁹ bereitgestellt werden, oder die Anmeldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen.

Massnahmen zur Unterstützung des Arbeitsmarkteintritts sollten zudem möglichst früh und parallel zur Unterstützung in den Kernaufgaben 1 und 2 erfolgen.

²⁸ Bspw. durch die öffentliche Arbeitsvermittlung.

²⁹ Zu diesen Angeboten gehört beispielsweise das Projekt «Access fast track» von Capacity, welches (hoch qualifizierte) Stellensuchende und Unternehmen zusammenführt.



C. Hinweise für die Umsetzung

1. Kantonale Mengengerüste (Erstkontakt/Triage)

Einwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter (16-64 Jahre) im Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung:

Kanton	2025	2024	2023	2022
AG	2097	1976	2289	2010
AI	18	22	24	14
AR	97	82	103	90
BE	2000	2192	2165	2040
BL	694	610	668	600
BS	945	879	1071	916
FR	847	911	931	858
GE	2566	2268	2415	2227
GL	100	123	132	133
GR	382	410	412	423
JU	106	119	121	129
LU	1036	1040	1012	1099
NE	524	516	496	533
NW	85	98	112	95
OW	75	81	79	75
SG	1352	1519	1599	1634
SH	359	287	320	324
SO	646	786	793	709
SZ	272	366	359	366
TG	772	765	838	788
TI	847	828	895	1004
UR	68	62	55	59
VD	3043	2997	3061	3029
VS	1123	1067	1139	829
ZG	508	507	492	590
ZH	4878	5099	6030	5344
Schweiz	25440	25610	27611	25918

Quelle: ZEMIS



2. Empfehlungen zur Fallführung Perspecta

Zur wirksamen Umsetzung des Pilotprogramms ist empfohlen das SEM den nachfolgenden Aspekten besondere Beachtung zu schenken.

- Falldokumentation: Die fallführende Stelle ist verantwortlich für die Falldokumentation. Diese ist möglichst schlank auszugestalten. Informationen zur Zielgruppe und zu den Erfolgsindikatoren sollten so erhoben werden, dass der Erfolg des Pilotprogramms gemessen werden kann. Damit die erhobenen Daten für diesen Zweck verwertbar sind, sollte die Falldokumentation – unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben – folgende Minimalanforderungen erfüllen: Digitales Format, personenbezogene Datenerfassung nach Geschlecht, Erfassung der auswertungsrelevanten Informationen als eindeutige Werte (kein freier Text), zeitliche Informationen (Zeitstempel) für relevante Prozessschritte, exportierbar und strukturierbar (z.B. in einer Datentabelle). Das bedeutet, dass die Falldokumentation idealerweise in einem elektronischen Fallführungssystem gemacht wird.
- Das SEM empfiehlt, im Berufsplan die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: vereinbarte Ziele, Auflistung der zu unternehmenden Schritte, Angaben zu den erwarteten Kosten/zur Finanzplanung, Angaben zum Zeitplan. Als Vorlage kann der im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz entwickelte Integrationsplan genutzt werden (s. Fussnote oben).
- Das SEM empfiehlt, im Rahmen der Erarbeitung des Berufsplans auch die aktuelle Lebenssituation der beratenen Person angemessen zu berücksichtigen. Sollte eine Person zum Zeitpunkt des Gesprächs aus familiären oder anderweitigen Gründen an der Fallführung Perspecta (und damit Umsetzung des beruflichen Integrationsplans) nicht interessiert sein, ist eine Kontaktnahme zu einem späteren Zeitpunkt anzustreben (durch BSLB oder fallführende Stelle)
- Das SEM empfiehlt, im Pflichtenheft der fallführenden Stelle die nachfolgenden Anforderungen zu berücksichtigen:
 - Kenntnisse und Erfahrung in der Einzelfallarbeit und der Beratung
 - Gute Kenntnisse der kantonalen Strukturen und Ansprechstellen im Bereich Bildung und Arbeit
 - Gute Kenntnisse vor allem zur schweizerischen und kantonalen Bildungslandschaft, Grundkenntnisse der spezifischen Integrationsförderung
 - Sensibilität für die Migrationsthematik
 - Ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, hohe Sozialkompetenz, Gewandtheit im Umgang mit unterschiedlichsten Akteursgruppen
 - Belastbarkeit, prozessorientiertes Denken und die Fähigkeit, bedarfsgerechte Lösungen zu finden
 - Gute Fremdsprachenkenntnisse (Englisch und weitere)



3. Anforderungen an die Angebote zur Begleitung von (gut) qualifizierten Personen im Familiennachzug bei der Diplomanerkennung und beruflichen Integration

Die Kantone entscheiden über die Art der Umsetzung, d.h. ob die Angebote intern³⁰ oder extern – durch Mandate an geeignete Dritte – realisiert werden. Grundsätzlich sind auch überregionale Kooperationen mehrerer Kantone möglich.

Die Kantone klären die Eignung der Angebote (unabhängig davon, ob diese intern oder von Dritten erbracht werden) ab. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

Fachkompetenzen des Personals

Das Personal der Angebote benötigt Kompetenzen in der Beratung und Begleitung migrierter Personen. Zu den entsprechenden Kernanforderungen gehören:

- Inhaltliches Know-how, u.a. fundiertes Wissen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie alternative Wege zur Erlangung eines formalen oder nicht-formalen Abschlusses, der den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt ermöglicht bzw. erleichtert (z.B. Berufsabschluss für Erwachsene, Branchenzertifikate)
- Kontextwissen, u.a. zum Schweizer und zum internationalen Bildungssystem, zum regionalen Arbeitsmarkt, zu Angeboten und Finanzierung betr. Erwerb bzw. Ausbau der Sprachkompetenzen (lokale Sprache bzw. Arbeitssprache), zu Angeboten und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung sowie Teilzeitmodellen (Ausbildung und Stellen)
- Kenntnisse über Bewilligungen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene für die Berufsausübung erforderlich sind
- Sensibilität im interkulturellen Kontext
- Kenntnisse betr. ausländerrechtlichen Status und diesbezüglichen kantonalen Regelungen

Das SEM empfiehlt, festzulegen, über welche Qualifikationen und Erfahrungen das Personal verfügen muss, damit das Angebot den Anforderungen entspricht. Der Fokus soll dabei stärker auf der Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe und dem entsprechenden Beratungssetting liegen als auf einer spezifischen Aus- oder Weiterbildung.

Vernetzung des Angebots: Praxisbezug und Branchenkontakte

Im Rahmen des Angebots sind vertiefte Kenntnisse des Arbeitsmarkts erforderlich. Zu den entsprechenden Kernanforderungen gehören:

- Vernetzung mit (über)regionalen Arbeitgebenden
- Branchenspezifische Kenntnisse
- Vernetzung mit Fachstellen und weiteren Akteuren der (beruflichen) Integrationsförderung (bspw. für Triage in spezialisierte Angebote, zur öffentlichen Arbeitsvermittlung)
- Erfahrungen im Job Coaching

³⁰ Bspw. durch die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung BSLB.



Kapazitäten

Das Angebot ist in der Lage, Beratungsleistungen für die oben genannten Kernprozesse für alle interessierten Personen im Familiennachzug anzubieten, auch bei schwankenden Mengengerüsten.

Qualitätssicherung und Controlling

Die Kantone formulieren zuhanden der Angebote Vorgaben betreffend Qualitätssicherung, Controlling und Monitoring (letzteres unter Berücksichtigung der Vorgaben des SEM).

Bei der Formulierung von Kriterien zur Qualitätssicherung und zum Controlling wird die Verwendung etablierter Standards empfohlen (z.B. eduQua, In-Qualis, EFQM, ISO-Norm).

4. Hinweise zum Thema reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen durch die zuständige Anerkennungsstelle³¹ ist namentlich nur in reglementierten Berufen nötig, um in der Schweiz arbeiten zu dürfen und beispielsweise eine Berufsausübungsbewilligung zu erhalten oder in einem Berufsregister eingetragen zu werden.³² Die Anforderungen für eine solche Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation in einem reglementierten Beruf sind je nach individueller Situation schwierig zu erfüllen. Es gibt rechtlich verbindliche Kriterien (wie z.B. Bildungsdauer, Bildungsstufe, praktische und theoretische Ausbildungsinhalte), die im Vergleich mit der aktuellen schweizerischen Ausbildung übereinstimmen müssen. Die Kompetenzen pro Beruf können je nach Land variieren, oder die Ausbildung liegt bereits länger zurück, weshalb die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nicht immer auf das entsprechende Berufsbild in der Schweiz passen. Ausserdem werden für die Berufsausübung in reglementierten Berufen je nach Beruf unterschiedlich hohe Anforderungen bezüglich Sprachkompetenz gestellt. Falls in reglementierten Berufen festgestellte Lücken mittels Ausgleichsmassnahmen ergänzt werden müssen, kann der ganze Anerkennungsprozess lange dauern und – aufgrund der direkten und indirekten Kosten³³ – für die ausländische Berufsperson kostenintensiv sein.

Auch im Bereich der nicht reglementierten Berufe gibt es Möglichkeiten, um bei einem Arbeitsvermittlungsprozess zu klären, welcher Bildungsstufe ein ausländischer Abschluss entspricht. Es gibt für nicht reglementierte Berufe die Möglichkeit, eine Niveaubestätigung ausstellen zu lassen. Dafür ist das SBFI zuständig. Für nicht reglementierte Berufe, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, stellt swissuniversities/Swiss ENIC eine Niveaubescheinigung aus. Dabei werden nicht die Kompetenzen, sondern lediglich das Niveau der Ausbildung im Vergleich mit dem schweizerischen Bildungssystem bescheinigt.

³¹ U.a. SRK für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe, EDK für Lehr- und therapeutische Berufe, MEBEKO für universitäre Medizinberufe sowie zahlreiche weiteren Behörden auf Bundes- und Kantonsebene.

³² Eine Berufsausübungsbewilligung für die fachlich selbständige bzw. eigenverantwortliche Ausübung einer reglementierten Tätigkeit oder der Eintrag in einem Berufsregister (bspw. das nationale Register der Gesundheitsberufe NAREG) ist auch für Personen erforderlich, die ihre berufliche Qualifikation in der Schweiz erlangt haben.

³³ Mit den indirekten Kosten ist insbesondere der Erwerbsausfall gemeint.



5. Hinweise zum Monitoring/Evaluation

Das Pilotprogramm Perspecta wird evaluiert werden. Untenstehende provisorische Tabelle kann eine erste Orientierung bieten zu den Daten, die voraussichtlich erhoben werden. Das SEM wird darauf achten, den Aufwand für die Kantone für die Datenerhebung in einem begrenzten Rahmen zu halten.

Informationen zur Zielgruppe
Person: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit
Aufenthalt: Einreisejahr, aktueller Aufenthaltsstatus
Familiensituation: Zivilstand, Anzahl Kinder unter 5 Jahre/unter 16 Jahre
Sprachkenntnisse: Erstsprache, Sprache am Wohnort, (weitere Landessprachen, Englisch)
Höchster (Aus-)Bildungsabschluss
Arbeitserfahrung
Aktuelle Tätigkeit, Verfügbarkeit für Programmteilnahme (aufgrund von Gesundheitszustand, Betreuungspflichten, weiteren Aufgaben)
Bleibeperspektive in der Schweiz
ZEMIS-Nummer/AHV-Nummer

Stelle	Erfolgsindikatoren
Stelle des Erstkontakts	Anzahl erreichte Personen (Anzahl Personen, bei denen der Bildungshintergrund erhoben wurde)
	Anzahl bei der BSLB gemeldete Personen
BSLB	Anzahl Erstberatungen bei der BSLB; Anzahl weitere Beratungen
	(Anteil Personen mit anfänglich ungenügenden Sprachkenntnissen)
	(Zeitaufwand für die Beratung)
	Anzahl schriftliche Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (nach Kategorie)
	Anzahl bei der fallführenden Stelle gemeldete Personen
Fallführende Stelle	Anzahl Falleröffnungen
	Anzahl Fallabschlüsse (nach Erledigungsart)
	(Dauer der Fallführung)
	(Zeitaufwand für die Fallführung)
Teilnehmende	Zufriedenheit der beratenen Personen (Umfrage)

